

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Goldbach e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen, seinen Gerichtsstand in Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Kleingärtner. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 5 der KGO, insbesondere durch Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingartenwesens, Pflanzenzucht, Umweltschutz und Landschaftspflege i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetzes der Länder. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Grünanlage der Goldbach Kleingartenanlage mit den Behörden und den Trägern der öffentlichen Belange zu erhalten und zu pflegen.
 - b) Enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband Böblingen und dem Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen die die Mitglieder und alle Bürger zu einem gesunden, naturverbundenen Verhältnis um Garten, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, zur Pflanzenkunde und Pflanzenzucht und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.
 - d) Die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
 - e) Zur Verbesserung des Umweltschutzes alles Mögliche zu unternehmen, damit sich der Umweltschutzgedanke bei der Bewirtschaftung des Kleingartens durchsetzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tätigkeiten im Verein

1. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Für ehrenamtliche Tätigkeiten müssen auf Antrag Reisekosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann dem Vorstand und einzelnen Personen für gemeinnützige Vereinstätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Verein, des Bezirks und des Landesverbandes anerkannt.
3. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
6. Die Satzung des Bezirks- und Landesverbandes ist beim Vorstand einzusehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf das Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
3. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.
4. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so gehen die Rechte und Pflichten auf den Ehegatten/in oder Lebensgefährten/in über. Die Mitgliedschaft kann innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des Mitglieds ohne Einhaltung von Fristen schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf das Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
2. Ausschließgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag, sowie die Interessen des Verein und gegen die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens der Organisation,
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
3. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von 2 Wochen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen der Gesamtorganisation nach Maßgabe der Satzung und der Verbandsorgane gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag des Landesverbandes
 - b) aus dem Beitrag des Bezirksverbandes
 - c) aus dem Beitrag des Vereins.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Der Beitrag zum Verein und die Art des Einzuges werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen. In der ersten Hauptversammlung wurde die Zahlung durch Einzugsermächtigung festgelegt.
4. Der Gesamtbetrag ist jährlich zum 31.3. fällig.

§ 11 Umlagen

1. Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 12 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand

§ 13 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangen
 - b) $\frac{3}{4}$ der Ausschuss Mitglieder beschließen.
3. Unter Angabe der Tagesordnung ist die Hauptversammlung 5 Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung einzuberufen.

§ 14 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung ist vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberater und der Revisoren.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages, sowie der

- Zahl der Vereinsausschussmitglieder und die Erhebung von Umlagen.
- d) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
 - e) Wahl der Revisoren.
 - f) Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden.
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Gartenordnung.
2. Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen 21 Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Hauptversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Der Antrag wird nicht behandelt, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Einspruch unterstützt.

§ 15 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Obleute, Fachberater Gerätewart, Wasserwart und 1 Beisitzer.
2. Besteht eine Frauen oder Jugendgruppe, so ist die Frauengruppenleiterin oder der Jugendleiter Mitglied des Vereinsausschusses.
3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsausschussmitglieder beim Vorstand beantragen.
4. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Die Wahl des Vereinsausschusses erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl des 1. Vorsitzenden. Der Termin und das Ende der Amtszeit ist in § 17 Punkt 4 der Satzung festgelegt.

§ 16 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann entscheidet der Vereinsausschuss über:
 - a) Nachwahl, beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden können.
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - c) In alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind und eine Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung
 - d) Ehrung verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe § 27)
2. Sachbearbeiter für Vereinsversicherungen wird vom Vereinsausschuss berufen. Er erledigt seine Aufgaben in dessen Einvernehmen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer. Der Schriftführer übernimmt die Aufgaben des Pressewarts.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, einzeln Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen durch Beschluss allein zu ermächtigen.

3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 200.- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 200.- belasten entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch 4 Monate nach der regulären Amtszeit.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Sitzung 3 Mitglieder anwesend sind.
7. Nach der Gründung des neuen Vereins wird der stellvertretende Vorsitzende nur für 2 Jahre gewählt, danach bleibt die Wahlperiode bei 3 Jahren Amtszeit.

§ 18 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, Bezirks- und Landesverbandsorgane.
 - b) Erstellung eines Haushaltsplanes, sowie Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - c) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen.
 - d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes

§ 19 Der Schatzmeister/Pressewart

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, einen Kassenbericht zu fertigen und sämtliche Unterlagen für die Revisoren bereit-zuhalten.
2. Der Schatzmeister ist berechtigt und verpflichtet auf Verlangen eines Vereinsorgans über die Kassenlage und das Vereinsvermögen Auskunft zu geben.

§ 20 Der Schriftführer/Pressewart

1. Der Schriftführer hat von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und Versammlungs-leiter zu unterzeichnen und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.
3. Einsprüche und Ergänzungen sind von den betreffenden Vereinsorganen zu entscheiden.

§ 21 Der Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben, sowie die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit

§ 22 Revisoren

1. Von der Hauptversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Ihnen obliegt die Kassen- und Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
2. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.

3. Nach der Vereinsgründung wird ein Revisor nur für zwei Jahre gewählt, da-nach beträgt die Amtszeit wieder 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst in der übernächsten Wahlperiode möglich.

§ 23 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Gestaltung des Vereinslebens, der fachlichen Schulung und Pflege der Kameradschaft. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann schriftlich, durch Anschlag, durch die öffentliche Presse oder sonst geeignete Mittel erfolgen.

§ 24 Jugendarbeit

1. Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der Deutschen Schreberjugend, Landesverband Südwest. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.

§ 25 Frauengruppenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation, sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die von den Frauen gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied des Vereins-ausschusses. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 26 Wahlen und Abstimmung

1. Bei Wahlen gilt gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimm-gleichheit entscheidet das Los.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben.
3. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist zu einer Satzungsänderung und zum Beschluss oder der Änderung der Gartenordnung erforderlich.

§ 27 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss nach gegebenen Richtlinien vor-genommen werden.
2. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses durch den Vorstand beim betreffenden Verband zu beantragen. Die Ehrenordnung des Bezirks- und Landesverbandes ist hierbei zu beachten.

§ 28 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg, Hegelinstraße 15, 70567 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
4. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bezirks- und Landesverband, sowie dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen

§ 29 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Fotos oder Bilder von Mitgliedern, in gedruckter Form oder auch als Datenfiles, welche auf Mitgliederversammlung oder Ausschusssitzungen gemacht wurden, für die Presse- oder Themenrelevante Anfragen ohne Rücksprache zu veröffentlichen. Dieses Recht kann durch jedes Mitglied, gemäß Artikel 18 DS-GVO. Individuell widerrufen werden.

§ 29 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Anlagerversammlung am 13.4.91 beraten und mit 55 Ja-Stimmen und 2-Nein-Stimmen angenommen.
2. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzgebungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
3. Eintrag ins Vereinsregister unter Nr. 1147 am 3. Juli 1991 mit der Satzung vom 13. April 1991

§ 30 Änderungen durch Beschluss der Hauptversammlung

1. Ergänzung vom 27.2.1999
 - a) § 5/2 Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) §15/5 Vereinsausschuss
2. Änderung vom 28.3.2009
 - § 15/1 geänderter Text
3. Änderungen vom 05.03.2016
 - a) § 2/3 geänderter Text
 - b) § 15/1 Änderung Zusammensetzung Vereinsausschuss
 - c) § 16/2 Änderung Aufgaben des Vereinsausschusses
 - d) § 17/1 Neue Bezeichnung Schatzmeister statt Kassierer
 - e) § 17/3 Umstellung auf neuen Währungsbegriff

- f) § 18/1 Neue Bezeichnung Schatzmeister statt Kassierer
 - g) § 19 Neue Bezeichnung Schatzmeister statt Kassier
 - h) § 28/3 geänderter Text
4. Ergänzung vom 11.03.2017
- § 3 / 3 neu eingefügt, Aufwandsentschädigung
5. Ergänzung vom 16.03.2019
- a) § 15/1 Änderung Zusammenfassung Vereinsausschuss
 - b) § 16/2 Aufgaben des Vereinsausschuss
 - c) § 17/1 Zusammensetzung Vereinsvorstand
 - d) § 20 Änderung Schriftführer/Pressewart
 - e) § 29 neu eingeführt, Datenschutz im Verein